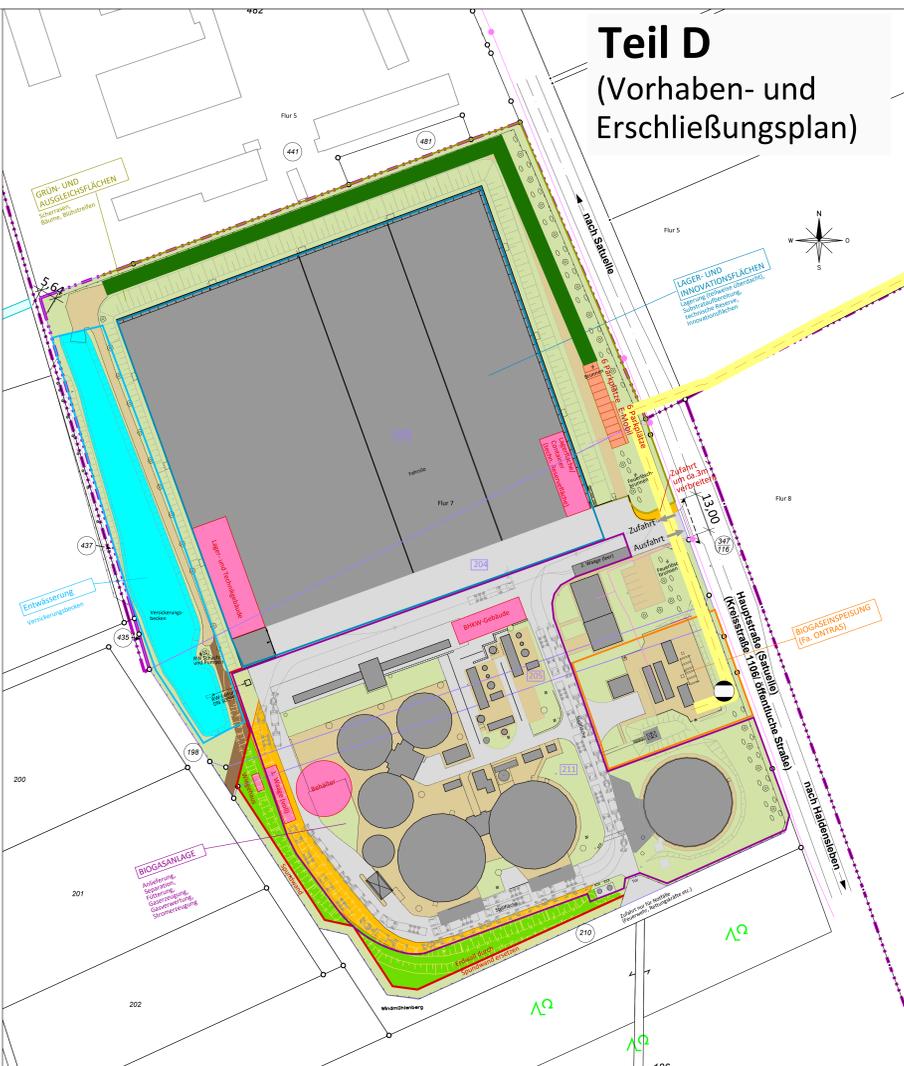
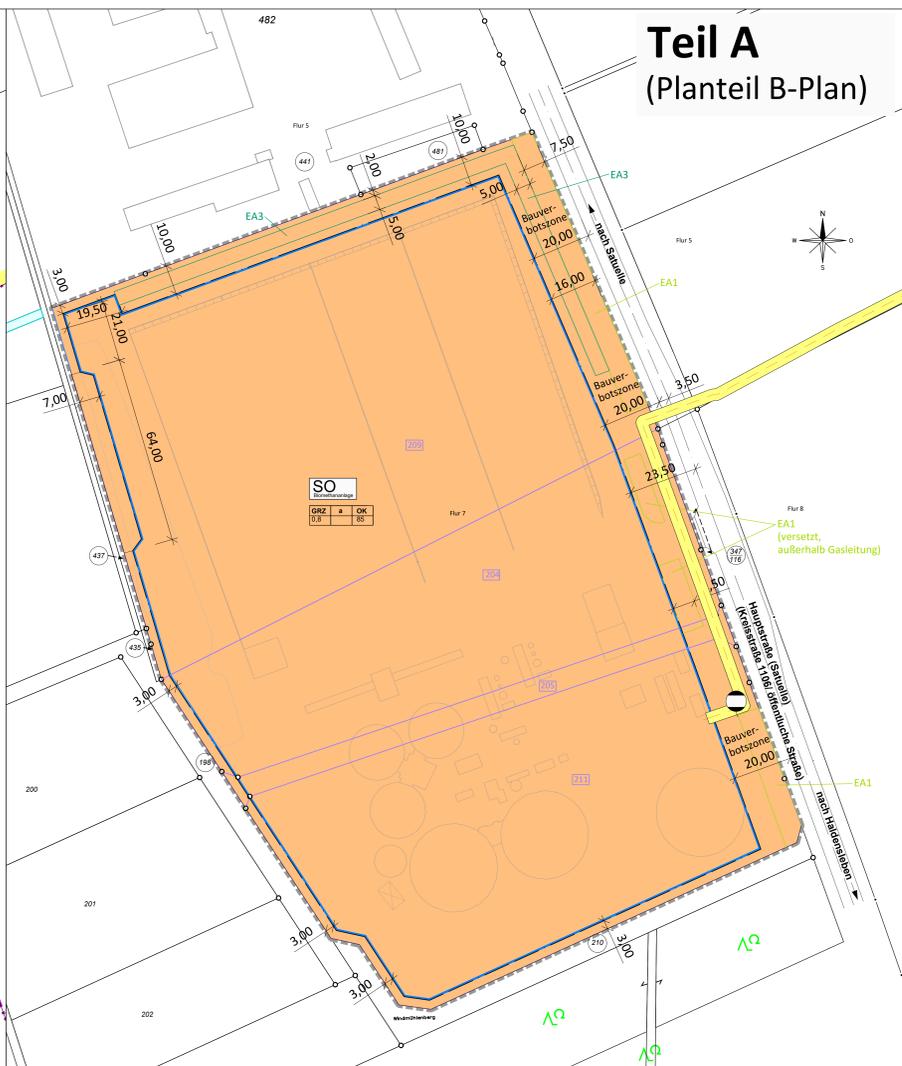


# Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biomethananlage Satuelle"

## Teil D (Vorhaben- und Erschließungsplan)



## Teil A (Planteil B-Plan)



## Teil B textliche Festsetzungen

- A BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- A.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- A.1.1 SO - Sonstiges Sondergebiet - Bioenergie, gemäß § 11 BauNVO
- In dem ausgewiesenen Sondergebiet ist der Erhalt und der weitere Betrieb der bereits auf dem Anlagengrundstück vorhandenen Gebäude und Anlagen und die Errichtung und der Betrieb weiterer Gebäude sowie baulicher und technischer Anlagen zur Biogasfermentation, Biogasreinigung, Biogasaufbereitung und Biogasemission sowie zur Stromerzeugung und -einspeisung und zur Wärmeerzeugung und -verwertung inkl. den dafür notwendigen Nebenanlagen und deren technischer Erschließung zur Optimierung der vorhandenen Biogas-/Biomethananlage zulässig.
- Dabei gelten folgende Einschränkungen:
- Bei den im Plangebiet zulässigen Anlagen zur Biogasfermentation dürfen ausschließlich nachwachsende Rohstoffe (Nawaro) eingesetzt werden.
  - Die Kapazität der Aufbereitungsanlagen wird auf max. 2 x 700 Nm<sup>3</sup>/h Biomethan beschränkt.
  - Alle im Plangebiet zulässigen Anlagen dürfen nur unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Immissionen durch Lärm und Geruch betrieben werden.
- A.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 3 BauNVO)**
- A.2.1 Der im Planteil (Teil A) eingetragene Höchstwert der Grundflächenzahl (GRZ) und der festgesetzte Höchstwert der maximalen Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen dürfen nicht überschritten werden.
- A.2.2 Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen gilt nicht für technische Auf- und Einbauten (z.B. Antennen, Blitzschutz) sowie für Lüftungs-/ Abluftrohre und -kamine.
- A.2.3 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird als Höhe der Oberkante der Gebäude/ baulichen Anlagen über DHHN definiert.
- A.3 Bauweise und überbaubare bzw. nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- A.3.1 Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, so dass die Länge der Gebäude und baulichen Anlagen mehr als 50 m betragen darf.
- A.3.2 Die mit Gebäuden und baulichen Anlagen überbaubare Grundstücksfläche des Plangebietes wird durch Baugrenzen definiert, wobei zu den Grenzen des Geltungsbereichs des Plangebietes ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten wird. Die Lage der Baugrenzen wird in dem Planteil (Teil A) zu entnehmen.
- A.3.3 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Plangebietes (also außerhalb der Baugrenzen, jedoch nicht innerhalb von anders festgesetzten Flächen) sind Fahrzeuge und Stellplätze, Rohrleitungen und Dräningen inkl. Kontrollschächten, Brunnen, Erdwälle/ Anschließungen/ Böschungen, Mauern und Einfriedungen sowie Begrenzungen und Begrünungen zulässig.
- A.3.4 Innerhalb der Bauweisezone der im Osten an das Plangebiet angrenzenden Kreisstraße (K1106 „Hauptstraße“) dürfen entsprechend § 24 StVG LSA keine Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abtragungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden. Die Bauweise wurde in diesem Bereich entsprechend festgesetzt.
- A.4 Verkehrsflächen, Stellplätze und Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- A.4.1 Stellplätze für den ruhenden Verkehr sind entsprechend dem Bedarf und in den gültigen Richtwerten auf dem Plangebiet abzudecken und auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- A.4.2 Es sind Feuerwehrfahr- und -bewegungsflächen im Plangebiet gemäß den geltenden Regelwerken auszuweisen (zu kennzeichnen/ zu beschildern), zur Sicherstellung, dass diese ständig freigehalten werden.
- A.5 Grünordnungsplanerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und Abs. 6 BauGB)**
- A.5.1 Die vorhandene Baumreihe westlich des Versickerungbeckens ist dauerhaft zu erhalten.
- A.5.2 Folgende Kompensationsmaßnahmen aus dem Bestand sind zu erhalten:
- EA1 - Baum-Strauch-Hecke (entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze, wegen dem freizuhaltenden Schutzstreifen der Ferngasleitung zum Teil versetzt zur ursprünglich festgesetzten Fläche ausgeführt):
- 3-reihige Baum-Strauch-Hecke aus überwiegend einheimischen Laubbäumen,
  - Breite der entwickelten Hecke soll ca. 5 m betragen
- EA2 - externe Ausgleichsmaßnahme:
- zwischen dem Geltungsbereich und der Ortslage Satuelle (nördlich des Plangebietes, auf dem Flurstück 126/1, Flur 5, Gemarkung Satuelle),
  - breite, 6- bis 9-reihige Baum-Strauch-Hecke aus standortheimischen Gehölzen,
  - Länge ca. 312 m, Fläche: 6.380 m<sup>2</sup>
- Die gemäß Planteil (Teil A) im Plangebiet festgesetzten „Flächen für den Erhalt von Anpflanzungen“ dienen gemäß ihrer Festsetzung dem Erhalt vorhandener Begrünung (Gehölzbestand auf ca. 434 m<sup>2</sup> an der westlichen Geltungsbereichsgrenze als „vorhandene Bäume“ bzw. die Baum-Strauch-Hecken an der östlichen Geltungsbereichsgrenze und auf dem Flurstück 126/1 als bereits fest- und umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen) und dürfen nicht entfernt oder überbaut werden.
- A.5.3 Für die im Rahmen der Optimierung der Biogasanlage derzeit geplanten Baumaßnahmen werden folgende Maßnahmen zur Kompensation der zusätzlichen Eingriffe festgesetzt:
- EA3 - Blühstreifen
- Refurbierung der geschotterten Umfriedung und angrenzender Scherrasenflächen nördlich und zum Teil östlich der Fahrspur
  - durch Ansaat eines mindestens 5 m breiten Blühstreifens mit regionaler Saatgut
- Die gemäß Planteil (Teil A) im Plangebiet festgesetzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen“ dienen gemäß ihrer Festsetzung der Neuanpflanzung (Blühstreifen) und dürfen nicht überbaut werden.
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN „ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 15 BauNVO)**
- B1 Gestaltung der Gebäude/ bauliche Anlagen**
- B.1.1 Die Färbung der Außenflächen der Gebäude und baulichen Anlagen im Plangebiet hat in einem gedeckten Grün-, Grau- oder Blauton zu erfolgen. Grelle Farben, reines Weiß oder reines Schwarz sowie glänzende und reflektierende Materialien sind für die Fassaden und Dächer der Gebäude und baulichen Anlagen nicht zulässig.

## Teil C Hinweise

- C.1 Kulturdenkmale/ Bodendenkmale**
- C.1.1 Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines bekannten archaischen Denkmals (Einzelfund Eisenzeit), so dass es möglich ist, dass im Zuge des Vorhabens in archaische Funde und Befunde eingegriffen wird.
- C.1.2 Deshalb muss eine Baubeachtung durch das LOA oder einen Beauftragten stattfinden und der Region von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LOA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
- C.1.3 Es wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht und Erhaltungspflicht im Falle unerwartet freigelegter archaischer Funde oder Befunde gemäß § 9 Abs. 3 DenkschG LSA hingewiesen.
- C.2 Kampfmittelbelastung und -funde**
- C.2.1 Das Rechtamt, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, hat für das Plangebiet (Flurstücke 204, 205, 209 und 211 der Flur 7 in der Gemarkung Satuelle) keinen Kampfmittelbestand festgestellt.
- C.2.2 Unabhängig davon sind bei den Erdarbeiten die einschlägigen Bestimmungen beim Fund von Waffen, Waffenteilen, Munition und Sprengkörpern zu beachten und die bei Erdarbeiten auf dem Anlagengrundstück gefundene Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft sind unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.
- C.3 Bebauung und Nutzung des Plangebietes**
- C.3.1 Die Darstellung der bereits vorhandenen und der geplanten Gebäude und baulichen Anlagen auf dem Plangebiet kann dem Vorhaben- und Erschließungsplan der Planzeichnung entnommen werden. Sie entspricht dem derzeitigen Planungsstand, ist somit nur informativ und dient zur Veranschaulichung der geplanten Maßnahmen zur Optimierung der bereits vorhandenen Biogas-/Biomethananlage. Im Rahmen der Ausführungsplanung können noch Änderungen der Abmessungen der Gebäude und baulichen Anlagen aus technologischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig werden.
- C.3.2 Im Durchführungsvertrag, der vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zwischen der Stadt Haldensleben und dem Vorhabenträger abgeschlossen wird, ist geregelt, welche Gebäude und baulichen Anlagen mit welcher Zweckbestimmung innerhalb des Plangebietes errichtet werden sollen.
- C.3.3 Die Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes sind nicht als öffentlicher Verkehrsraum zu betrachten. Die Nutzung der Fahrwege innerhalb des Plangebietes ist außer den Betriebsangehörigen lediglich der Feuerwehr und Rettungsdienst gestattet.
- C.4 Hinweise zum Immissionsschutz**
- C.4.1 Die auf dem Plangebiet vorhandene und geplante Bebauung inkl. Anlagentechnik ist nach dem Stand der Technik und unter Einhaltung der in Deutschland bzw. speziell im Sachsen-Anhalt aktuell geltenden gesetzlichen Forderungen zum Immissionsschutz zu betreiben.
- C.4.2 Bestandteile der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes sind folgende Berichte und Gutachten, welche den Nachweis zur Zulässigkeit der im Plangebiet bereits vorhandenen Anlagen sowie der Errichtung und den Betrieb der zusätzlich geplanten Gebäude und Anlagen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erbringen:
- Umweltbericht
  - Eingriffs/ Ausgleichsplanung (Grünordnungsplan)
- C.5 Altlastenbearbeitung und Bodenschutz**
- C.5.1 Die Flurstücke 204, 205, 209 und 211 der Flur 7, Gemarkung Satuelle sind im Altlastenkataster des Landesregister im Zusammenhang mit der ehemaligen Stillanlage als archivierte Fläche registriert, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei anstehenden Tiefbaumaßnahmen Ausubstanzmaterial anfällt, welches nicht ungenutzter Verwertstoff werden kann.
- C.5.2 Die Verwendung von Nachschutt für bodenbakterielle Anwendungen ist unzulässig. Anfallender Nachschutt ist selbst wenn keine organischen Auffalligkeiten vorhanden sind, nur eingeschränkt zu verwerten bzw. in einer dafür zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zu entsorgen.
- C.5.3 Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landesregister Börde anzuzeigen.



## Legende (für Teil D):

- Vorhandene Bebauung/ befestigte Flächen/ vorhandene Grün- und Wasserflächen:**
- Gebäude/ bauliche Anlagen (Behälter, Trafos, Notfackel etc.)
  - Flurgrenze
  - Zaun
  - Böschung/ Erdwall
  - Abriss/ Rückbau
  - vorhandene Baum-Strauch-Hecke (an östlicher Grundstücksgrenze)
  - Grundwasser - Entnahmestellen (2 Feuerlöschbrunnen und 1 Brunnen)
  - Grünflächen
  - Versickerungsbecken
  - Gasleitung der ONTRAS Gastransport GmbH inklusive 4m Schutzabstand (Überbauungs- und Pflanzverbot)
  - Telekomileitung
- Neue Bebauung/ befestigte Flächen/ neue Grün- und Pflanzflächen:**
- Gebäude/ bauliche Anlagen
  - Fahrwege
  - Parkplätze
  - Schotterflächen
  - Grün- und Pflanzflächen (Blühstreifen)
  - Grün- bzw. Erweiterungsflächen

## Planzeichenerklärung (für Teil A)

(Signaturen gemäß Planzeichenerverordnung 1990 → PlanZV90)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)**
- 1.4.2 sonstiges Sondergebiet - Biomethananlage (§ 11 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
- 2.5 GRZ 0,8 zulässige Grundflächenzahl
- 2.8 OK 85 Höhe baulicher Anlagen in m über Normalnull DHHN
- 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)**
- 3.1 a Bauweise (abweichende Bauweise)
- 3.5 Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- 6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
- 6.4 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- ↔ Ein- und Ausfahrt
- 7./ 8. Flächen für Versorgungsanlagen und Leitungen (§ 9 Abs. 2 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 BauGB)**
- Gasleitung der ONTRAS Gastransport GmbH inklusive 4m Schutzabstand (Überbauungs- und Pflanzverbot)
- 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
- 13.2.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (neue Ausgleichsflächen)
- 13.2.2 Flächen für den Erhalt von Anpflanzungen (vorhandene Bäume), bereits festgesetzt
- 13.2.2 Flächen für den Erhalt von Anpflanzungen (bereits fest- und umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen)
- 15. Sonstige Planzeichen**
- 15.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrichtungen zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- 15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

## Verfahrensvermerke

- Präambel**
- Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 BauGB (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVGLSA) wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Haldensleben vom ..... die folgende Satzung über den Bebauungsplan ..... Haldensleben, gemäß § 10 BauGB erlassen.
- Haldensleben, den ..... Bürgermeister
- Verfahrensvermerke**
- 1. Aufstellungsbeschluss**
- Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 (Beschluss-Nr. 188-VII/2021) nach § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Biomethananlage Satuelle“ eine verbindliche Bauleitplanung erstellen.
- Der Beschluss wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben, dem Stadtanzeiger Haldensleben, ortsüblich mit der Ausgabe vom 01.10.2021 bekannt gegeben.
- 2. Entwurf und Verfahrensbetreuung**
- Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH  
Brückenstraße 13, 09111 Chemnitz,  
Tel.: 0372 / 27195-0  
Fax: 0371 / 27195-20  
info@shn.de
- 3. Beschluss über die öffentliche Auslegung**
- Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in öffentlicher Sitzung gebilligt und zur Auslage beschlossen.
- 4. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
- Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgeteilt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... im Stadtanzeiger Haldensleben ortsüblich bekannt gegeben worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... beteiligt.
- 5. Übereinstimmungsbestätigung und Vervielfältigungsverbot**
- Die Übereinstimmung der vorgelegten Planunterlagen mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) wird bestätigt.
- Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1:1.000 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt  
Gemarkung: Haldensleben, Stadt  
Flur: 7, Flurstücke: 204, 205, 209, 211  
Stand der Planunterlagen: 06/2021  
Vervielfältigungsverbot: Erreicht durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt am: 26.02.2011, Aktenzeichen: A151-16001349/2011
- 6. Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen**
- Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 7. Satzungsbeschluss**
- Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung wurde am ..... nach § 10 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat der Stadt Haldensleben als Satzung beschlossen.
- 8. Ausfertigung**
- Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.
- Haldensleben, den ..... Bürgermeister
- 9. Inkrafttreten**
- Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... im Stadtanzeiger Haldensleben für die Stadt Haldensleben öffentlich bekannt gegeben worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
- Haldensleben, den ..... Bürgermeister
- 10. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**
- Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 214 (1) Nr. 1, 2, 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
- 11. Mängel der Abwägung**
- Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind nach § 214 (3) BauGB Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
- Haldensleben, den ..... Bürgermeister

## Rechtsgrundlagen

- BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 10. September 2021
- BauNVO - Bauartungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, zuletzt geändert am 14. Juni 2021
- PlanZV - Planzeichnungsverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 14. Juni 2021
- BauO LSA - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert am 18. November 2020
- UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021, zuletzt geändert am 10.09.2021
- UVPG LSA - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt vom 27. August 2002, zuletzt geändert am 5. Dezember 2019
- BImSchG - Bundesimmissionsschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 18. August 2021
- NatSchG LSA - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert am 28. Oktober 2019
- WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 18. August 2021
- WGLSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, zuletzt geändert am 7. Juli 2020
- AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017, zuletzt geändert am 20.06.2020
- BImSchG - Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2013, zuletzt geändert am 24. September 2021
- TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998, zuletzt berichtigt am 07. Juli 2017
- TA Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2011 (gültig ab 01.12.2021)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005

## Bauplanungsrechtliche Hoheit

Stadt Haldensleben  
Markt 20-22  
39340 Haldensleben

Bundesland Sachsen-Anhalt  
Landkreis Börde  
Stadt Ortsteil Gemarkung Satuelle  
Flurstücke 204, 205, 209, 211 (grundbuchrechtlich vereinigt, da unter einer laufenden Nr. eingetragen)

**HALDENSLER LEBEN**  
Wer kommt, bleibt.

**Quellenangabe**

Digitale Flurstücke:  
E:\WIS\_368247\_1\_ukla\_sachsen\_54\_p02\_0001.dwg  
J:\0\_Gebäude / 1/Vermessung LSA, Aktenzeichen 882-6011335-21,  
Datum: 2022-06-11  
Es gelten die Nutzungsbedingungen des Landesregister LSA\*

Vermessungsplan:  
Bestandplan.dwg, Datum: 2017-03-22  
Ingenieur- und Vermessungsbüro: Ing.-Büro Heinrich Wink  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Eingereichte Stelle für Bodenvermessungsmaßnahmen  
Haldensleben Str. 18, 39340 Haldensleben  
SHN  
Satuelle - V0-Plan - Biogasanlage Satuelle - pdf  
Stand: 11.07.2020  
Bearbeiter: Beckler/Wink, Am Lindengatz 1, 38773 Freilitz

**ANTRAGSTELLER:**  
 BALANCE  
Ingenieur- und Vermessungsbüro  
BALANCE Erneuerbare Energien GmbH  
Braunstraße 7  
04347 Leipzig

**PROJEKT:**  
Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan  
„Biomethananlage Satuelle“

**BEZEICHNUNG:**  
ENTWURF  
mit Vorhaben- und Erschließungsplan

**ingenieure shn**  
bau-anlagen-umwelttechnik  
SHN  
Brückenstraße 13  
09111 Chemnitz

Index	Datum	Name	Thema	Blatt	Anzahl
1				96	17/90